99043011084000

Grundstück im Grundbuch Ausbuchung

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013294/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043011084000
Leistungsbezeichnung I	Grundstück im Grundbuch Ausbuchung
Leistungsbezeichnung II	Ausbuchung eines Grundstücks aus dem Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundstück ausbuchen, Grundstück löschen, Grundstück aus Grundbuch entfernen.
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.11.2024
Fachlich freigegen durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 3 Absatz 3 Grundbuchordnung (GBO)
Teaser	Sie können die Ausbuchung Ihres Grundstückes aus dem Grundbuch beantragen, wenn Sie von der Buchungspflicht befreit sind.
Volltext	Jedes Grundstück Erhält im Grund eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Grundsätzlich muss jedes Grundstück im Grundbuch gebucht sein. Bestimmte Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit, zum Beispiel Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Kirchen oder öffentliche Wege. Ein Grundstück, dass von der Buchungspflicht befreit ist, aber schon im Grundbuch eingetragen ist, kann auf Antrag des Eigentümers aus dem Grundbuch wieder ausgetragen werden, das heißt ausgebucht werden. Dies setzt voraus, dass Belastungen des Grundstücks nicht vorhanden sind. Belastungen sind beispielsweise Hypotheken, Grundschulden, Wegerechte oder andere Rechte.
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag des Eigentümers mit Angabe des betreffenden Grundstücks.
Voraussetzungen	• Schriftlicher Antrag des Eigentümers • Ihr Grundstück muss vom Buchungszwang befreit sein. Das gilt für Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, für Eigentümer von Wasserläufen, öffentlichen Wegen, sowie für Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind. • Es liegen keine Belastungen des Grundstücks in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs vor.
Kosten	Für die Ausbuchung wird keine Gebühr erhoben.
Verfahrensablauf	• Wenn Sie vom Buchungszwang des Grundbuchs befreit sind, stellen Sie den Antrag auf Ausbuchung bei

Modul	Sachverhalt
	dem Grundbuchamt, das das jeweilige Grundbuch für das Grundstück führt. • Das Grundbuchamt prüft Ihren Antrag • Liegen die Voraussetzungen vor, trägt das Grundbuchamt den Ausbuchungsvermerk in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs ein. • Werden alle auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke ausgebucht, so wird das Grundbuchblatt geschlossen. • Sie erhalten eine Benachrichtigung über die Ausbuchung
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von dem jeweiligen Grundbuchamt.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Grundbuchbeschwerde
Kurztext	• Jedes Grundstück muss im Grundbuch stehen beziehungsweise gebucht sein • Gewisse Grundstücke sind ihrer Art nach nicht dazu bestimmt, am Grundbuchverkehr teilzunehmen. Die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücke sind in der Regel auch ohne Grundbuch leicht feststellbar. • Folgende Grundstücke sind von dieser Buchungspflicht befreit: Grundstücke des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und anderer Kommunalverbände Grundstücke der Kirchen öffentliche Wege Wasserläufe Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind. • Ein Grundstück, dass von der Buchungspflicht befreit ist, kann aus dem Grundbuch. wieder ausscheiden.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)